

## **Erläuterungsbericht zur Gebührenkalkulation für den Lüdenscheider Wochenmarkt und der beabsichtigten Beibehaltung der Wochenmarktgebühr**

### **I. Vorbemerkungen**

Die Stadt Lüdenscheid ist Veranstalter des Lüdenscheider Wochenmarktes und erhebt für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Marktplatz von den Wochenmarkthändlern Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Die Gebühren sollen nach § 6 KAG die für die Durchführung des Wochenmarktes entstehenden Kosten decken. Kosten sind dabei die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

### **II. Ausgaben**

#### **1 Personalkosten**

Die Personalkosten in Höhe von 27.253,89 € wurden anhand des Umfanges der Tätigkeiten der einzelnen Mitarbeiter des Fachdienstes Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung für den Wochenmarkt auf Grundlage eines prozentualen Verteilungsschlüssels entsprechend der Anteile in der Stellenbeschreibung im Produkt 15. 01. 04. ermittelt.

#### **2 Sondernutzungsgebühren**

Nach Rechtsprechung des BFH wird der Ansatz einer Miete bzw. eines Sondernutzungsentgeltes für die Inanspruchnahme eines Platzes als zulässig erachtet. Daher wurde vom FD 60 eine Sondernutzungsgebühr nach dem Gebührentarif Nr. 11.31 der Sondernutzungssatzung für die anteilige Nutzung des Rathausplatzes durch den Wochenmarkt festgesetzt. Die Sondernutzungsgebühr soll 16.000,00 € für das Jahr 2023 betragen.

#### **3 Bewirtschaftungskosten**

##### **3.1 Eigenreinigung**

Die vom STL durchgeführte Marktreinigung wird voraussichtlich im Jahr 2023 Kosten in Höhe von 96.323,00 € verursachen. Zum Auftragsumfang zählt die marktägliche Trockenreinigung der Marktfläche mit einer Kehrmaschine sowie die Säuberung der angrenzenden Grünanlagen und die Leerung der Abfallbehälter durch mehrere Arbeiter; zusätzlich erfolgt regelmäßig ein manuelles Säubern und Durchspülen der ACO-Drain-Rinne sowie im Winter das Entfernen von Schnee und Eis. Die Anforderungen an eine Grundreinigung des Marktplatzes werden dadurch erfüllt.

Entsprechend der Regelungen aus § 8 Absatz 4 der Wochenmarktsatzung fließt die besondere Reinigung des Rathausplatzes mit in die Kalkulation ein.

### 3.2 Fremdreinigung

Eine zusätzliche Reinigung der von den Markthändlern zu nutzenden Toiletten im EG des Telekomgebäudes (Rathausplatz 2b) an den Markttagen wird von einer Fremdfirma durchgeführt und über die ZGW abgerechnet. Die Kosten des neuen Reinigungsdienstleisters betragen für das Jahr 2023 gemäß der ZGW 670,00 €.

## 4 Versicherungen

Hierbei handelt es sich um die Eigenschadenversicherung beim GVV, um die Unfallkasse NRW und um die Haftpflichtversicherung über den Kommunalen Schadensausgleich (KSA). Die Beiträge für 2023 betragen voraussichtlich 197,47 € unter Berücksichtigung einer Kostensteigerung von 15 % auf die tatsächlichen Kosten aus 2022.

## 5 Leistungsverrechnungen

### 5.1 Leistungsverrechnungen Sachkosten Orga und IT

Diese werden laut Teilergebnisplan im Jahr 2023 1.741,00 € betragen.

### 5.2 Leistungsverrechnungen Geschäftsaufwand

Diese werden laut Teilergebnisplan im Jahr 2023 590,00 € betragen.

### 5.3 Leistungsverrechnungen Kostenverteilung Verwaltung

Diese werden laut der ZGW 1.754,99 € betragen.

### 5.4 Leistungsverrechnungen der Querschnittsämter

Die Kosten für die Leistungsverrechnungen der Querschnittsämter werden nach festgelegten Schlüsseln im Verhältnis zu den Personalkosten auf die einzelnen Produkte umgelegt.

Die Kosten für die Leistungsverrechnungen der Querschnittsbereiche betragen für das Jahr 2023 gem. des Teilergebnisplans 14.947,00 €.

## Gesamtkosten

Die Gesamtkosten belaufen sich somit unter Berücksichtigung des verbleibenden Verlustvortrages des Jahres 2019 auf 164.036,45 €. Das Jahr 2020 wurde hier gem. der Beschlussvorlage 067/2020 nicht inkludiert (Anlage 9). Das Betriebsergebnis 2021 konnte aufgrund fehlender Daten noch nicht abschließend ermittelt werden.

### III. Erlöse

#### Erlöse aus der Auflösung von Rückstellungen Urlaub/Gleitzeit

Diese sind nicht planbar und werden daher mit 0,00 € angesetzt.

### IV. Leistungseinheiten

#### Marktstandfläche:

Die für den Wochenmarkt zur Verfügung stehende Fläche hat sich durch die Aufstellung des Containers für den Biergarten zwischen den Platanen auf dem Rathausplatz geringfügig verringert.

Den Dauerbeschickern, die sowohl mittwochs als auch samstags den Wochenmarkt beliefern, werden bei der Berechnung der Benutzungsgebühren für Urlaub, Krankheit und witterungsbedingten Ausfall 4 Wochen im Jahr, das sind 8 Markttage, gutgeschrieben, für die keine Gebühren zu zahlen sind.

Marktbesicker, die über das ganze Jahr wöchentlich nur einen Tag auf dem Wochenmarkt stehen, erhalten ebenfalls eine Vergünstigung von 4 Wochen. Dies entspricht bei diesem Händlerkreis 4 Tage.

Die Prognose der voraussichtlich verkauften Leistungseinheiten hat sich in der Vergangenheit als schwierig erwiesen. Die Kalkulationen wiesen zuletzt stets höhere Werte auf, als dann im Betriebsergebnis festgestellt werden konnte. Hinsichtlich der Pandemie, sind wegen Reglementierungen, aufgrund deren nicht alle Markthändler am Wochenmarkt teilnehmen durften, in den Jahren 2020 und 2021 weniger Standmeter verkauft worden. Es scheint am nützlichsten, die Standmeter der aktuellen Festhändler mit einem Mittelwert für Tageszahler aus den Jahren 2021 und 2022 zu berechnen.

Nach einer aktuellen Händlerliste sind auf dem Wochenmarkt 28.776 Meter fest an Dauer- bzw. Saisonbeschicker vergeben. Eine Erholung nach den Reglementierungen soll nicht simuliert werden, da die derzeitige Tendenz eher auf weitere Kündigungen von Festhändlern und einen gleichbleibenden Wert bis zu einem weiteren Rückgang von Tageszahlern schließen lässt. Darüber hinaus ist im Bereich der Tageszahler die Nachfrage von Tag zu Tag recht unterschiedlich. Bei der vorliegenden Berechnung wurde daher ein Mittelwert aus den tatsächlich an Tageszahlern aus 2021 und 2022 verkauften Standmetern ermittelt. Dieser beträgt 2.386 Meter. Im Ergebnis wird mit den aus Anlage 8 ersichtlichen 31.162 Meter kalkuliert.

### V. Gebührenberechnung:

Zurzeit beträgt die Marktgebühr nach der geltenden Gebührensatzung für jeden angefangenen laufenden Meter des zugewiesenen und den Käufern zugewandten Standplatzes 4,22 € je Markttag.

Die Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten für das Jahr 2023 ergibt einen durch Gebühren zu deckenden Betrag in Höhe von 164.036,45 €, der durch die voraussichtlichen Jahresmeter zu dividieren ist.

Danach wäre für eine 100%ige Kostendeckung eine Gebührenanpassung nötig. Die Gebühr müsste dementsprechend je laufenden Meter Marktstandfläche auf 5,26 € angehoben werden.

Die Mindestgebühr würde dann entsprechend angehoben und 16,00 € betragen.

Diese Erhöhung der Wochenmarktgebühr um ca. 19,86 % hätte zur Folge, dass einige Wochenmarkthändler die finanziellen Einbußen nicht mehr auffangen könnten und somit ihren Wochenmarktplatz nicht mehr anfahren würden bzw. auf andere Wochenmärkte mit niedrigerer Wochenmarktgebühr ausweichen.

Denn die Wochenmarktgebühren in den umliegenden Städten und Gemeinden fallen erheblich geringer aus. Ein Markthändler mit einem Stand von 11 Meter Frontlänge und 2 Meter Breite zahlt in Lüdenscheid derzeit eine Gebühr in Höhe von 46,42 € pro Markttag, bei einer Gebührenanpassung würde die Gebühr bei 57,86 € liegen. In Halver und Iserlohn zahlt der gleiche Marktstand 22,00 € pro Markttag, in Altena, Schalksmühle, Iserlohn und Menden liegen die Gebühren zwischen 19,80 € und 27,50 €. Dabei wurden die entsprechenden Satzungen über die Erhebung der Wochenmarktgebühren bei der aktuellsten Satzung zuletzt in 2017 geändert.

Die Marktbesucher haben durch das Ergebnis unverschuldet eingetretener Krisen wie die Brückensperrung auf der A 45 mit großen infrastrukturellen Problemen und auf Grund der Corona-Pandemie, deren Folgen sowie der gesamtwirtschaftlichen Lage mit größeren Umsatzeinbußen zu kämpfen.

Aus sozialen und mittelstandsverträglichen Aspekten und um die Konkurrenzfähigkeit des Lüdenscheider Wochenmarktes zu gewährleisten sollte von einer Gebührenerhöhung der Wochenmarktgebühr abgesehen werden. Dies geschieht mit dem übergeordneten Ziel des nachhaltigen, langfristigen Erhalts des Wochenmarktes in Lüdenscheid als bedeutender und traditionsreicher Standort zur Grundversorgung für Lüdenscheid und Umgebung. Denn trotz der allgemeinen Rückläufigkeit kommt dem Wochenmarkt immer noch die Bedeutung der verlässlichen Nahversorgung mit Frischeerzeugnissen sowie der Stärkung des Standortes an sich (Stärkung der Innenstadt, Erhöhung der Attraktivität und Frequenzsteigerung, Angebotsergänzung und Belebung der Innenstadt bzw. der umliegenden Geschäfte) zu. Durch aktive Kundenaquise sollen neue Händler für den Lüdenscheider Wochenmarkt gewonnen werden. Die Wochenmarktgebühr in Höhe von 4,22 € weist einen Kostendeckungsbeitrag von 80,17 % auf.

Nach § 6 Absatz 3 KAG müssen Kostenüberdeckungen in einem Zeitraum von vier Jahren ausgeglichen werden. Bei Kostenunterdeckungen ist auch ein Zeitraum von vier Jahren vorgegeben, allerdings ist durch die Formulierung als Sollvorschrift eine Abweichung hiervon möglich, so dass

ein niedrigerer Gebührensatz erhoben werden kann. Dazu ist eine Unterdeckung zu beschließen.